

# **Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld vom 28.07.2017 – Bibliothekssatzung**

---

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet und einheitlich der Begriff „Benutzer“ verwendet.

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 220-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Satzung:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Marktheidenfeld.
2. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung.
3. Die Stadtbibliothek steht jedermann offen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer.
4. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 2 Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis gibt der Benutzer seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben.
2. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt sechs Jahre. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Vertreter einer juristischen Person benötigen zur Anmeldung einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten.
4. Der Benutzer erkennt durch seine Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzerordnung sowie deren nachträgliche eventuell ergehende Änderungen und Ergänzungen an.

## **§ 3 Benutzerausweis**

1. Die Medienausleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

3. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
5. Für den Ersatz verlorener oder irreparabel beschädigter Benutzerausweise wird eine Gebühr erhoben.
6. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist.

#### **§ 4 Gebühren**

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, sind in der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld geregelt.

#### **§ 5 Ausleihe**

1. Die Ausleihe von Medien kann nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises erfolgen.
2. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Nutzung aktueller und viel verlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken. Die Bibliotheksleitung kann die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen begrenzen.
3. Leihfrist  
Die Leihfrist beträgt bei Büchern vier Wochen. Für bestimmte Mediengruppen kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Bei Überschreiten der Leihfristen entstehen für den Benutzer – unabhängig von einer schriftlichen Mahnung – Gebühren nach der Gebührensatzung.
4. Verlängerung  
Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen ist dabei das entlehene Medium vorzuzeigen.
5. Vorbestellung  
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von sieben Tagen nicht abgeholt, verfügt die Stadtbibliothek anderweitig darüber. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die zeitliche Reihenfolge.
6. Fernleihe  
Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Werden von der liefernden Bibliothek Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Benutzer, auch dann, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium zur Abholung bereit liegt.
7. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
8. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

9. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

## **§ 6 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Der Benutzer ist verpflichtet, vor der Ausleihe den Zustand der Medien zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Anzeige, wird vermutet, dass er das Medium in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.  
Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der 3. Mahnung ist der Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – verpflichtet, das Medium neu zu beschaffen oder durch ein gleichwertiges neues zu ersetzen. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
2. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
6. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleitungen entstehen.
7. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

## **§ 7 Nutzung elektronischer Dienste**

1. Die Stadtbibliothek setzt die elektronische Datenverarbeitung für die Verwaltung ausgeliehener Medien ein. Der Ausleihvorgang kann nur durch das Erfassen und Speichern von Daten vorgenommen werden. Bei der Rückgabe der Medien werden die Ausleihdaten gelöscht.
2. Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Online-Dienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechts, des Strafgesetzbuches sowie des Jugendschutzes einzuhalten. Gesetzeswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte dürfen weder aufgerufen noch genutzt oder verbreitet werden.
3. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leistungen abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
4. Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 8 Hausordnung und Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
2. Essen und Trinken sind nur in einem dafür ausgewiesenen Bereich gestattet.

3. Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
4. Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck in den dazu vorgesehenen Schließfächern zu verwahren oder beim Personal abzugeben, andernfalls kann das Personal – auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen. Die Schließfächer dürfen nicht über Nacht genutzt werden. Für Taschen, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
5. Die Leitung der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
6. Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung.
7. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

### **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.12.2009 außer Kraft.